



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 3. November 2017</i>	485
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 3. November 2017</i>	486
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 3. November 2017</i>	486
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 3. November 2017</i>	487
<i>Bajuwarenstr. 136 – 138 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 282/0) Ausweichquartier für die Freiwillige Feuerwehr und das BRK Trudering, befristet auf 5 Jahre ab Nutzungsaufnahme – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2016-28396-32 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	489
<i>Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel</i>	489
<i>Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg</i>	489
<i>Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	490
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	490

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)**

vom 3. November 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts-

gesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 16), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 werden die Buchstaben h) bis k) mit folgendem Text angefügt:
  - Unterflurbehälter mit einem Volumen von 2.500 Litern für Biomüll (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
  - Unterflurbehälter mit einem Volumen von 3.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
  - Unterflurbehälter mit einem Volumen von 4.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
  - Unterflurbehälter mit einem Volumen von 5.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
- In § 5 Abs. 2 wird der Text in Abs. 2, Satz 1 nach „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“ genannten Müllbehälter.
- In § 5 Abs. 4 wird der Text in Satz 1 „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“.
- In § 6 Abs. 1 letzter Absatz wird folgender Text ergänzt:

„Müllbehälter im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben h) bis k) (Unterflurbehälter) müssen an einem geeigneten Standplatz situiert sein. Die Herrichtung dieses Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit den zuständigen Behörden der Landeshauptstadt München abzustimmen. Das Nähere wird zwischen der Landeshauptstadt München/ Abfallwirtschaftsbetrieb München und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

Kann ein Standplatz für Unterflurbehälter auf privatem Grund nicht eingerichtet werden, so kann die zuständige Behörde einen unterflurigen Standplatz mit Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund herrichten und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen zur Benutzung der unterflurigen Abfallbehälter verpflichten.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2017 beschlossen.

München, 3. November 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)**

vom 3. November 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch VO vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 18), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m³ Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m³ Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.761,08 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.442,80 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	7.124,52 Euro

- In § 3 Abs. 2 wird nach der Tabelle folgender Satz 2 eingefügt: „Bei wöchentlich mehrmaliger Entsorgung der unter Buchstaben f) bis h) genannten Unterflurbehälter vervielfachen sich die jeweiligen Hausmüllentsorgungsgebühren entsprechend. Eine mehrmalige wöchentliche Entsorgung muss vom Grundstückseigentümer beantragt werden.“

- Die Tabelle in § 3 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  
§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m³ Müllgroßbehälter	959,40 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.909,36 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.277,52 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.645,68 Euro

- § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m³ Müllgroßbehälter	25,23 Euro
e)	1,10 m³ Müllgroßbehälter	33,96 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	110,79 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	123,90 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	137,01 Euro

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2017 beschlossen.

München, 3. November 2017     Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)**

vom 3. November 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und aufgrund von § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – Gew-AbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 17), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 werden die Buchstaben h) bis k) mit folgendem Text angefügt:  
h) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 2.500 Litern für Biomüll (DIN EN 13071/1 und 13071/2)

- i) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 3.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
  - j) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 4.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
  - k) Unterflurbehälter mit einem Volumen von 5.000 Litern (DIN EN 13071/1 und 13071/2)
2. In § 5 Abs. 2 wird der Text in Abs. 2, Satz 1 nach „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“ genannten Müllbehälter.
3. In § 5 Abs. 4 wird der Text in Satz 1 „Buchstaben a) bis d)“ geändert in „Buchstaben a) bis k)“.
4. In § 6 Abs. 1 letzter Absatz wird folgender Text ergänzt:  
„Müllbehälter im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstaben h) bis k) (Unterflurbehälter) müssen an einem geeigneten Standplatz situiert sein. Die Herrichtung dieses Standplatzes obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit den zuständigen Behörden der Landeshauptstadt München abzustimmen. Das Nähere wird zwischen der Landeshauptstadt München/ Abfallwirtschaftsbetrieb München und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

Kann ein Standplatz für Unterflurbehälter auf privatem Grund nicht eingerichtet werden, so kann die zuständige Behörde einen unterflurigen Standplatz mit Unterflurbehältern auf öffentlichem Grund herrichten und nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 die Anschlusspflichtigen zur Benutzung der unterflurigen Abfallbehälter verpflichten.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2017 beschlossen.

München, 3. November 2017 Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)**

vom 3. November 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und

Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2017 (MüABl. S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Entleerung/ Entsorgung von Müllbehältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und h) bis k) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsatzung für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	232,44 Euro
b)	120 l Mülltonne	297,96 Euro
c)	240 l Mülltonne	502,32 Euro
d)	0,77 m³ Müllgroßbehälter	1.311,96 Euro
e)	1,10 m³ Müllgroßbehälter	1.765,92 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.761,08 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.442,80 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	7.124,52 Euro

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:  
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	120,12 Euro
b)	120 l Mülltonne	156,00 Euro
c)	240 l Mülltonne	260,52 Euro
d)	0,77 m³ Müllgroßbehälter	692,64 Euro
e)	1,10 m³ Müllgroßbehälter	959,40 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.909,36 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.277,52 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.645,68 Euro

3. § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:  
Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	4,47 Euro
b)	120 l Mülltonne	5,73 Euro
c)	240 l Mülltonne	9,66 Euro
d)	0,77 m³ Müllgroßbehälter	25,23 Euro
e)	1,10 m³ Müllgroßbehälter	33,96 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	110,79 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	123,90 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	137,01 Euro

4. Die Tabelle in § 3 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz, wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt: Bei wöchentlich einmaliger Entleerung/Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 l Mülltonne	168,48 Euro
b)	120 l Mülltonne	218,40 Euro
c)	240 l Mülltonne	366,60 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	951,60 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1.282,32 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.589,56 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.197,96 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.806,36 Euro

5. Die Tabelle in § 3 Abs. 4 Satz 2 wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:  
Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 l Mülltonne	87,36 Euro
b)	120 l Mülltonne	115,44 Euro
c)	240 l Mülltonne	190,32 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	499,20 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	692,64 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	2.435,16 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	2.787,72 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	3.135,60 Euro

6. Die Tabelle in § 3 Abs. 4 Satz 4 wird nach Buchstabe e) wie folgt ergänzt:

a)	80 l Mülltonne	3,24 Euro
b)	120 l Mülltonne	4,20 Euro
c)	240 l Mülltonne	7,05 Euro
d)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	18,30 Euro
e)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	24,66 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	69,03 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	80,73 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	92,43 Euro

7. § 3 Abs. 7 Satz 1, 1. Halbsatz vor der Tabelle wird wie folgt geändert:  
„Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papier/Pappe/Kartonagen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstaben b) bis d) und h) bis k) der Gewerbe – und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung/Entsorgung für:“

8. Die 1. Tabelle in § 3 Abs. 7 Satz 1 wird nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

a)	120 l Mülltonne	0,42 Euro
b)	240 l Mülltonne	0,75 Euro
c)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1,92 Euro
d)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	2,55 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	10,65 Euro

9. Die 2. Tabelle in § 3 Abs. 7 Satz 2 wird nach Buchstabe d) folgt ergänzt:

a)	120 l Mülltonne	12,48 Euro
b)	240 l Mülltonne	20,28 Euro
c)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	53,04 Euro
d)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	73,32 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	360,36 Euro

10. Die 3. Tabelle in § 3 Abs. 7 Satz 3 wird nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

a)	120 l Mülltonne	21,84 Euro
b)	240 l Mülltonne	39,00 Euro
c)	0,77 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	99,84 Euro
d)	1,10 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	132,60 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	553,80 Euro

11. § 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:  
„Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Biomüll aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Müllbehälter (§ 5 Abs. 1 Buchstaben b), c) und h) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet und beträgt pro Leerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	2,79 Euro
b)	240 l Mülltonne	4,92 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	40,74 Euro

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	74,88 Euro
b)	240 l Mülltonne	131,04 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	1.375,92 Euro

Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 l Mülltonne	145,08 Euro
b)	240 l Mülltonne	255,84 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	2.118,48 Euro

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 18.05.2017 beschlossen.

München, 3. November 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Bajuwarenstr. 136 – 138  
Gemarkung: Trudering, Fl.Nr.: 282/0, Stadtbezirk: 15  
Ausweichquartier für die Freiwillige Feuerwehr und das  
BRK Trudering, befristet auf 5 Jahre ab Nutzungsaufnahme  
– VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.11.2017, Az. 602-1.7-2016-28396-32, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben überwiegend positiv erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 280, 280/4, 282/5, 282/8, 282/11, 282/19 und 282/21, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diesen Vorbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgenerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 15. November 2017

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes –  
Altstadt-Lehel am 07.12.2017**

Auf Anregung des Bezirksausschusses 1 – Altstadt-Lehel teile ich mit, dass am Donnerstag, den 07.12.2017 um 19.00 Uhr im Festsaal des Alten Rathauses, Marienplatz 15, 80331 München, die Bürgerversammlung des 1. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Dr. Florian Roth übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes –  
Neuhausen-Nymphenburg am 05.12.2017**

Auf Anregung des Bezirksausschusses 9 - Neuhausen-Nymphenburg teile ich mit, dass am Donnerstag, den 05.12.2017 um 19.00 Uhr in der Turnhalle Adolf-Weber-Gymnasiums, Kapschstraße 4, 80636 München, die Bürgerversammlung des 9. Stadtbezirkes - Neuhausen- Nymphenburg stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH  
über Änderungen in der Zusammensetzung  
des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner:

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter  
Herr Stadtkämmerer Dr. Ernst Wolowicz  
Frau berufsm. Stadträtin Stephanie Jacobs  
Frau Stadträtin Simone Burger  
Frau Stadträtin Sabine Krieger  
Herr Stadtrat Manuel Pretzl  
Herr Stadtrat Richard Quaas  
Herr Stadtrat Alexander Reissl

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Frau Nadine Ackermann  
Herr Benno Angermaier  
Herr Christoph Bieniek  
Herr Heinrich Birner  
Herr Klaus Gegenfurtner  
Herr Karl Geigenberger  
Herr Franz Schütz  
Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Frau Nadine Ackermann  
ist Frau Judith Gnadler

Ersatzmitglied für Herrn Benno Angermaier  
ist Herr Javier Milla-Perez

Ersatzmitglied für Herrn Klaus Gegenfurtner  
ist Herr Alfred Köhler

Ersatzmitglied für Herrn Karl Geigenberger  
ist Herr Cornelius Müller

Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder  
ist Frau Rosa-Maria Grether

München, 13. November 2017

Die Geschäftsführung  
der Stadtwerke  
München GmbH

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO. Spezialkommentar. – 10., vollständig überarb. und teilweise erweiterte Aufl. – München: Beck, 2017. LV, 1269 S. ISBN 978-3-406-70263-1; € 209.–**

Nach Problemkreisen geordnet stellt das Handbuch den gesamten Bereich des Beweisrechts der StPO dar:

- Beweisgrundsätze, Beweisantrag, Beweisverbote, Beweistransfer zwischen EU-Staaten
- Rechte des Beschuldigten
- Rechte und Pflichten des Zeugen
- Kriterien der Aussagefähigkeit und Glaubwürdigkeit
- Rechte und Pflichten des Sachverständigen
- Vorschriften und praxisrelevante Rechtsfragen zum Urkunden- und zum Augenscheinsbeweis
- Beschaffung von Beweisen.

Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet und teilweise neu gestaltet. Sie berücksichtigt alle einschlägigen Novellierungen der vergangenen Jahre, u.a. das 3. Opferrechtsreformgesetz nebst Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung; das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung; das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens und das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte.

Die neueste Literatur und Rechtsprechung ist umfassend berücksichtigt. Ein detailliertes Gesetzesverzeichnis mit Hinweis auf die Randnummern und ein ausführliches Sachregister erschließen den Kommentar.

**Münchener Prozessformularbuch. – 5. Aufl. – München: Beck. Bd. 3. Familienrecht. Hrsg. von Peter Gottwald. – 2017. XXXIV, 1287 S. ISBN 978-3-406-69713-5; € 159.–**

Der dritte Band des Münchener Prozessformularbuchs enthält alle in der Praxis gebräuchlichen Muster zum Familienrecht. Der Bogen der beispielhaften Antrags- und Klagemuster sowie der ausführlichen Erläuterungen spannt sich von Ehesachen, Scheidungsfolgesachen, über Unterhaltssachen, Lebenspartnerschaftssachen bis hin zu nichtehelichen und nichteingetragenen Lebenspartnern sowie der Zwangsvollstreckung in Familiensachen.

Über einen Download-Link können sämtliche Muster heruntergeladen und direkt zu individuellen Schriftsätzen weiterverarbeitet werden.

In die Neuauflage ist die Düsseldorfer Tabelle 2017 eingearbeitet. Die einschlägigen gesetzlichen Neuerungen, wie z.B. die Änderung des Unterhalts- und Unterhaltsverfahrensrechts sowie die Änderung des FamFG zur Stärkung der Rechte des leiblichen nichtrechtlichen Vaters und zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner sind berücksichtigt. Eingearbeitet sind zudem die EU-Verordnungen zum Ehegüterrecht und Partnerschaftsgüterrecht sowie über die vorläufige Kontopfändung.

**Stürzer, Rudolf und Michael Koch: Vermieter-Lexikon. – 15. aktual. Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2017. XVIII, 1045 S. ISBN 978-3-648-09378-8; € 34,95.**

Das eingeführte Nachschlagewerk liegt wieder in einer aktualisierten Ausgabe vor.

In rund 150 Einträgen behandeln die Autoren die Thematik Mietrecht für Vermieter. Entsprechend der praktischen Bedeutung sind die einzelnen Artikel mehr oder weniger ausführlich. Breit dargestellt werden die Themen Mieterhöhung, Kündigung und Betriebskosten. Über 10.000 Gerichtsurteile sind in das Nachschlagewerk eingearbeitet, dabei sind mehr als 300 neue Urteile in die Artikel eingeflossen, davon mehr als 100 Grundsatzentscheidungen des BGH.

Der Band enthält einen Buchcode zur Onlinenutzung von Arbeitshilfen wie Musterbriefe, Musterformulare, Musterverträge und einschlägige Gesetze.

**Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht. Hrsg. von Knut Höra. – 4., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2017. XLV, 2142 S. ISBN 978-3-406-69738-8; € 239.–**

Der Band aus der Reihe der Münchener Anwaltshandbücher informiert über die wesentlichen Bereiche des Privatversicherungsrechts. An eine einführende Darstellung der grundlegenden versicherungsrechtlichen Besonderheiten schließen sich über 30 weitere Kapitel an, die jeweils gesondert nach Versicherungszweigen detailliert einzelne Versicherungen behandeln und dem Rechtsanwalt konkrete Lösungsvorschläge für die Mandatsbearbeitung geben. Die Versicherungszweige umfassen die Sach-, Haftpflicht-, Personen-, Vermögensschadensversicherungen sowie Mischformen und Internationales Versicherungsrecht. Im systematischen Zusammenhang werden Formulierungshilfen, Muster für die Anfertigung von Schriftsätzen, vielfältige Praxistipps und Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche angeboten.

Die Neuauflage enthält ein neues Kapitel zur Versicherungsaufsicht. Der Teilbereich „Technische Versicherungen“ wurde ausgegliedert und in einem eigenständigen Kapitel behandelt. Der Abschnitt zum Rechtsschutzversicherungsrecht wurde komplett überarbeitet und das jüngste Regelwerk unverbindlicher Musterbedingungen, die ARB 2012, eingearbeitet.

**Conze, Peter, Svenja Karb und Wolfgang Wölk: Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst. TVöD, TV-L, TV-Hessen, TV-Ärzte; mit Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Exkursen zum Beamtenrecht. – 5. Aufl. – München: Beck, 2017. XVI, 718 S. ISBN 978-3-406-69899-6; € 69.–**

TVöD, TV-L und TV-Ärzte haben das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes grundlegend verändert. Das Personalbuch stellt das gesamte Personalrecht des öffentlichen Dienstes dar. Es ist lexikalisch gegliedert und erläutert über 180 zentrale Schlüsselbegriffe, einschließlich der relevanten höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Bei allen Begriffen werden neben dem Arbeits- und Tarifrecht auch die lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge dargestellt. Zu jedem Stichwort gibt es einen beamtenrechtlichen Exkurs.

Die Neuauflage berücksichtigt insbesondere die Neuregelung der Entgeltordnung und eine Vielzahl neuer Entscheidungen.

**Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts. Hrsg. von Thomas Baumann und Markus Sikora. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LVII, 1023 S. ISBN 978-3-406-70396-6; € 149.–**

Das Hand- und Formularbuch eines interdisziplinären Autorenteam enthält eine umfassende Darstellung des Vereinsrechts und bietet zahlreiche Formulare für den Praktiker. Behandelt wird die Thematik im Zivilrecht, im Steuer-, Arbeits- und Strafrecht sowie im Verfahrens- und Kostenrecht.

Von vollständigen Mustersatzungen für unterschiedliche Vereinstypen, über Registeranmeldungen, Protokolle und Arbeitsvertragsmuster bis hin zur Spendenquittung enthält das Werk zahlreiche Vorlagen zur praktischen Umsetzung.

Neu aufgenommen wurden die Satzungen eines Fußballvereins und einer Fußball-AG für Fußballvereine mit in eine Kapitalgesellschaft ausgelagertem Profi-Spielbetrieb.

Die Muster stehen nach einer Registrierung mit dem Buchcode auch zum Herunterladen zur Verfügung.

**Watzling, Herbert: Lohnpfändung. Leitfaden für die betriebliche Praxis. – 9., vollständig aktualisierte Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2017. 162 S. ISBN 978-3-648-07052-9; € 39,95.**

Arbeitgeber haften dafür, wenn Pfändungsbeträge falsch berechnet oder das Gehalt trotz Pfändung an den Arbeitnehmer überwiesen wurde.

Die neuen Freibeträge für die Lohnpfändung bedeuten für die Betriebe, dass alle laufenden Pfändungsverfahren an die neuen Freibeträge angepasst und neue Fälle gemäß den Freibeträgen berechnet werden müssen.

Der Leitfaden bietet Hilfestellung bei der korrekten Bearbeitung einer Lohnpfändung. Der Autor stellt die Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers dar, zahlreiche Beispiele, insbesondere 45 Berechnungsbeispiele, verdeutlichen die Materie. Erläutert wird auch die Berechnung der Lohnpfändung nach der Nettomethode. Wesentliche Punkte zur Lohnpfändung sind in Checklisten zusammengefasst. Der Band enthält zudem verschiedene Formulare.

In den Anhang sind die seit dem 1.7.2017 gültigen Lohnpfändungstabellen (monatlich, wöchentlich, täglich) aufgenommen. Die Arbeitshilfen online unterstützen die Nutzer mit einem Lohnpfändungsrechner und Mustern.

**Frind, Frank: Praxishandbuch Privatinsolvenz. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIV, 606 S. ISBN 978-3-406-69403-5; € 119.–**

Das Handbuch behandelt den gesamten Verfahrensgang der Privatinsolvenz bis hin zu einer möglichen Restschuldbefreiung des Schuldners. Mitbehandelt sind Massegenerierung, Pfändungsschutz und Versagung der Restschuldbefreiung. Ausführliche Sonderteile informieren zur Eigenverwaltung und zum Insolvenzplanverfahren.

Das Werk konzentriert sich auf eine ausführliche Darstellung und Rezeption der gesamten diesbezüglichen Rechtsprechung des BGH und der untergerichtlichen Entscheidungen. Der Autor selbst ist seit über 20 Jahren Richter am Insolvenzgericht und wird in Gesetzgebungsverfahren als Sachverständiger gehört.

Die Neuauflage berücksichtigt mit ausführlichen Beispielen die Praxiserfahrungen mit der Reform der Privatinsolvenz. Erweitert ist insbesondere das Kapitel zum Insolvenzplanverfahren.

**Beck'sches Formularbuch für die Rechtsabteilung. Hrsg. von Christoph H. Vaagt und Wolf-Peter Groß. – München: Beck, 2017. XX, 726 S. ISBN 978-3-406-69168-3; € 169.–**

In der Neuerscheinung aus der Reihe der Beck'schen Formularbücher möchten die Herausgeber Praxis und Theorie des Managements der Rechtsabteilungen zugleich beschreiben. Praktiker sollen praxisnah, aber noch theoriefest in ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden. Von den kommentierten Formularen, Mustern und Checklisten profitieren Legal Manager und Inhouse-Juristen in Unternehmen jeder Branche und jeder Größe. Die juristischen und unternehmerischen Grundlagen ihrer Tätigkeit werden in ausführlichen Anmerkungen erläutert. Die Gliederung des Formularbuches orientiert sich an den Führungsaufgaben und umfasst u.a. folgende Themen: Berufsrecht; Arbeitsvertrag; Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit; Versicherungsverträge; Strategie, Aufbau- und Ablauforganisation; Ressourcenplanung und -verwaltung; Personalführung; Knowledge Management; Informations- und Kommunikationstechnologie; Risiko- und Konfliktmanagement; Intellectual Property Rights sowie Corporate Governance. Sämtliche Formulare stehen nach einer Registrierung mit dem Buchcode als Download zur Verfügung.

**IT-Arbeitsrecht. Digitalisierte Unternehmen: Herausforderungen und Lösungen. Hrsg. von Stefan Kramer. – München: Beck, 2017. XXXVIII, 456 S. ISBN 978-3-406-70715-5; € 89.–**

Die unter dem Schlagwort „Arbeit 4.0“ rasant voranschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt erfasst immer mehr Arbeitsbereiche.

Die Neuerscheinung stellt wesentliche Herausforderungen im Individual- und Kollektivarbeitsrecht dar, insbesondere werden systematisch folgende Aspekte erörtert:

- IT-Nutzung als Regelung im Arbeitsvertrag
- Privatnutzung von E-Mail, Internet und Handy als Pflichtverletzung
- Kontrollbefugnisse des Arbeitgebers
- Haftung des Arbeitnehmers
- Homeoffice und virtuelle Arbeitsplätze

Auch die Themen „Bring your own device“ (BYOD), Social Media, ständige Erreichbarkeit und Arbeitsschutz, elektronische Personalakte, Einsatz von IT bei der Arbeit des Betriebsrates und bei BR-Wahlen, Betriebsvereinbarungen zur IT werden beleuchtet. Zwei eigenständige Abschnitte des Werkes widmen sich dem IT-Arbeitsstrafrecht und der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der IT-Nutzung.

**Schulordnung für die Fachschulen – FSO. – 1. Aufl. – München: Maß, 2017. 101 S. ISBN 978-3-95672-083-3; € 6,50.**

**Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). – 5. Aufl. – München: Maß, 2017. 179 S. ISBN 978-3-95672-072-7; € 6,30.**

In der Schulordnung für die Fachschulen sind die schulartspezifischen Vorschriften mit allen Anlagen abgedruckt.

In dem Band „Schulordnung für die Mittelschulen ...“ ist neben dem Gesetzestext mit den einschlägigen Anlagen auch die „Bayerische Schulordnung (BaySchO)“ mit Stand 28. August 2017 und der aktuelle Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 12. Juli 2017 aufgenommen. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772–46, Telefax (08141) 22772–44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.